

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS PIELENHOFEN VOM 27.10.2023

TOP 1	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Garagen und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück, FINr. 595/3 und 596/1, Gemarkung Pielenhofen, Berghof
--------------	---

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung wird nicht mehr vorliegen, dies prüft das Landratsamt mit dem Landwirtschaftsamt.

Es wird ein Vorhaben als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB angenommen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft eingestuft, in diesem Bereich liegt auch ein Landschaftsschutzgebiet.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist hier nicht gegeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen entstehen hier nicht.

Nachbarunterschriften liegen vor nachdem der Bauvorlageberechtigte vom Bauamt dazu aufgefordert wurde, diese beizubringen.

Ein Vorbescheid für diese FINr. Vom April 2023 wurde mit Absprache Landratsamt zurückgenommen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt für den Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Garagen und zwei Stellplätzen auf dem Grundstück, FINr. 595/3 und 596/1, jeweils Gemarkung Pielenhofen, Berghof, sein gemeindliches Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2	Kommunale Wärmeplanung
--------------	-------------------------------

Der Bayerische Gemeindetag hat die Gemeinden Ende Juli über den aktuellen Stand der Gesetzgebung zur Wärmeplanung informiert:

Derzeit existiert lediglich ein Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG), für den die Länder- und Verbändebeteiligung durchgeführt wurde. Dieser ist durch den Koalitionskompromiss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) teilweise überholt. Die Kabinettsbehandlung soll Mitte August, die parlamentarische Beratung in der „zweiten Jahreshälfte“ erfolgen. Das WPG soll zeitgleich mit dem GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der Regierungsfractionen zum Gebäudeenergiegesetz ist der Stand der gesetzgeberischen Bestrebungen zur Wärmeplanung wie folgt:

1. Die Wärmeplanung soll verpflichtend flächendeckend eingeführt werden, **d. h. auch in Gebieten/Gemeinden unter 10.000 Einwohnern**. Für solch kleine Gebiete soll ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodellen vorgesehen werden. Die Wärmepläne sollen deutschlandweit **spätestens bis zum 30.06.2028** erstellt werden. Hinsichtlich der Fristen für die Erstellung der Pläne ist eine Staffelung nach Gebietsgröße vorgesehen: Für Gemeindegebiete mit >100.000 Einwohnern sollen die Wärmepläne bis zum 30.06.2026, für die Gemeindegebiete mit <100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Bis dahin besteht eine „Übergangsphase“, in der die 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen nur in Neubaugebieten gilt.

2. Wärmepläne, die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellt worden sind oder aktuell in angemessener Frist erstellt werden, können grundsätzlich zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Die Gemeinden müssen dafür ihre Wärmepläne bestätigen oder aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes ergänzen. Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

3. Das **Bundesgesetz wird keine Zuständigkeiten festlegen**. Die Länder bestimmen insbesondere, wer „planungsverantwortliche Stelle“ wird, wer den Wärmeplan beschließt, ggf. auch wer den Wärmeplan genehmigt und wer zuständige Stelle für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffausbaugebieten wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 BV würde eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Freistaat einen finanziellen Ausgleich erfordern.

4. Die Wärmeplanung ist eine prozessorientierte **strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung**, bei der mit breiter Beteiligung auf der Grundlage einer Datenerhebung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse ein Zielbild der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung und für die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten erfolgt. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

5. Erst durch eine zusätzliche **Entscheidung der „zuständigen Stelle“**, bei der die Wärmepläne zu berücksichtigen sind, **werden Teilgebiete mit Außenwirkung als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen**. Erst daraus können sich Ausnahmen von der zukünftigen 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen bzw. von der stufenweisen erneuerbaren-Energien-Pflicht für in der Übergangsphase (siehe Ziffer 1) errichtete Heizanlagen ergeben.

Ein erstes unverbindliches Angebot der Energieagentur Regensburg zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für Pielenhofen lautet auf € 33.800, --.

Erster Bürgermeister Gruber berichtet, dass im Zusammenhang mit der geplanten kommunalen Wärmeplanung die Firma Wittl beabsichtigt ein Blockheizkraftwerk zu bauen. Über ein Nahwärmenetz könnten an dieses Blockheizkraftwerk evtl. Nachbargebäude angeschlossen werden. In den nächsten Tagen wird ein gemeindliches Schreiben mit Fragebogen an die Anwohner südlich der Forststraße geschickt. Mit diesem Schreiben soll abgefragt werden, ob Interesse besteht an ein solches Nahwärmenetz anzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Pielenhofen. Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt und ermächtigt, die ersten Schritte hierfür einzuleiten, ggfs. externe Unterstützer (Planer) zu kontaktieren und zu beauftragen. Ziel soll eine Antragstellung bis 31.12.2023 sein, um eine höher Förderquote von 90 % zu erreichen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 3 Hundesteuersatzung; Erlass einer Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Pielenhofen stammt aus dem Jahr 2007 und muss in einigen formellen Punkten überarbeitet werden.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde auch ein Vergleich mit Hundesteuersätzen anderer Gemeinden angestellt.

Pielenhofen	Wolfs-egg	Regensburg	Petten-dorf	Laaber	Nitten-dorf	Brunn	Duggen-dorf	Lappers-dorf
Je Hund 30€	den ersten und zweiten Hund 30€, jeder weitere Hund 50€	den ers- ten Hund 80€, jeden weiteren Hund 120€, ersten Kampf- hund 480€, jeden weiteren Kampf- hund 640€	den ers- ten Hund 50€, den zweiten Hund 100€, jeden weiteren Hund 150€, jeden Kampf- hund 500€	den ers- ten Hund 30€, jeden weiteren Hund 50€, einen Kampf- hund 500€	den ersten Hund 40€, den zweiten Hund 50€, jeden weite- ren Hund 65€	den ers- ten Hund 30€, jeden weiteren Hund 50€, für einen Kampf- hund 500€	Je Hund 20€	den ers- ten Hund 50€, jeden weiteren Hund 70€

Dabei fiel auf, dass Pielenhofen im Vergleich mit anderen Gemeinden einen geringen Hundesteuersatz hat.

Vorschlag Änderungen:

1. Einführung eines höheren Satzes
2. Einführung eines Satzes für Kampfhunde

Nach Vorschlag der Verwaltung könnte die Hundesteuer pro Hund auf 40-50€ erhöht werden und für Kampfhunde ein Betrag von 500€ festgesetzt werden.

Zurzeit sind 117 Hunde in der Gemeinde Pielenhofen angemeldet.
Aktuell sind keine Kampfhunde gemeldet.

Zudem würde der § 6 Steuerermäßigung um den Punkt
Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden
ergänzt werden.

Der § 2 Steuerfreiheit ist durch den Punkt
Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig
sind;
zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pielenhofen beschließt folgende Neuerungen/Änderungen für die Hundesteuer-
ersatzung.

Einführung eines Höheren Satzes i.H.v.	50,00 €
Einführung eines Satzes für Kampfhunde i.H.v.	500,00 €

Änderung der §§ 2,6.

Folgende Satzung wird beschlossen:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer
gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist
das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die
ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden
Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters
notwendig sind,
4. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen
(Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich
sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund sei-
ner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu
mildern,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder
ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt	
für jeden Hund	50,00 €
für jeden Kampfhund	500,00 €

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des

Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl.S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 20 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolfsegg,

gez.
Gruber
1. Bürgermeister



einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 4 Haushalt 2023; Zwischenbericht zur Haushaltsführung

Der Gemeinderat erhält einen Zwischenbericht zum Stand der Haushaltsführung.

Es sind bisher überplanmäßige Ausgaben über 2.500 € angefallen (bis 2.500 € liegt die Zuständigkeit beim Bürgermeister).

Anhand der Haushaltsüberwachungsliste werden die überplanmäßigen Ausgaben besprochen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zum heutigen Stand keine wesentlichen Überschreitungen der geplanten Haushaltsansätze vorliegen. Auch für den weiteren Haushaltsverlauf sind solche nach heutigem Stand nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgetragenen Haushaltsüberschreitungen und die jeweiligen Erläuterungen zur Kenntnis.

Soweit die Haushaltsüberschreitungen im Einzelfall nicht bereits beschlossen sind, werden sie hiermit genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 5

Bauleitplanung; Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr Kareth" gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durch den Markt Lappersdorf

Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr Kareth" gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs 2 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr Kareth" betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr Kareth". Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 6

Bauleitplanung; Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark an der Autobahn" gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde Brunn

Die Gemeinde Brunn beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark an der Autobahn“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark an der Autobahn“ betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark an der Autobahn“. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 7 Bauleitplanung; Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 10. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Pettenhof" gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch den Markt Laaber

Der Markt Laaber beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pettenhof“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pettenhof“ betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pettenhof“. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 8 Bauleitplanung; Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kareth - Hauptstraße mit Teiländerung des Bebauungsplans Berzlfelsen I"; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 i. V. m. §4 Abs. 2 BauGB

Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Kareth"-Hauptstraße mit Teiländerung des Bebauungsplan Berzlfelsen I“ gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs 3 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gemeinbedarfsfläche "Kareth-Hauptstraße mit Teiländerung des Bebauungsplan Berzlfelsen I" betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Gemeinbedarfsfläche ""Kareth"-Hauptstraße mit Teiländerung des Bebauungsplan Berzlfelsen I“.

Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 9 Informationen des Bürgermeisters

- Die Faks hat vor, für den Schulbetrieb Fahrräder anzuschaffen. Diese Fahrräder sollen im Pausenhof des Schulgebäudes abgestellt werden. Hierzu plant die Faks die Errichtung einer sog. „Radl-Garage“. Der genaue Standort und die Größe wird derzeit mit der Schulleitung abgesprochen.

- Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass die Bushaltestellen in Reinhardtsleiten und Rohrdorf leider dieses Jahr nicht mehr fertiggestellt werden können. Die Baufirma hat jedoch zugesichert, die Maßnahme im Frühjahr 2024 zu den ausgeschriebenen Preisen durchzuführen. Da sich die Errichtung der Bushaltestelle nun noch einmal verzögert hat das Landratsamt mitgeteilt, dass

die Haltestelle in Reinhardtsleiten um einige Meter verlegt wird, sodass die Kinder nicht direkt an der Kreisstraße warten müssen. Für Rohrdorf hat der Landkreis bereits eine provisorische größere Abstellfläche errichtet.

- Der RVV hat mitgeteilt, dass zukünftig sowohl Freieung 1 als auch Freieung 2 als Bushaltestellen in beiden Richtungen bedient werden.

- Der Pielenhofener Adventsmarkt findet am Sonntag, 3. Dezember statt. Am 25.10.2023 hat hierzu eine Vorständebesprechung stattgefunden. Die Veranstaltung verlief sehr harmonisch und konstruktiv. Die örtlichen Vereine und Institutionen haben hier ihre Mitwirkung und Unterstützung zugesagt. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für den Adventsmarkt.

- Am Sonntag, den 10.12. findet die Senioren Weihnachtsfeier der Gemeinde und der Pfarrgemeinde statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind hierzu herzlich eingeladen.

TOP 10 Anfragen und Bekanntgaben

KEINE